Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Liegenschaften
AZ: 05.07.05-2021/000002

VORLAGE
mit 1 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
29.01.2026	**1002/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2026						
Rat	25.03.2026						

Betreff:

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die endgültige Herstellung der Straße „Lannermecke“ zwischen der Einmündung „Am Hofe“ und der Einmündung „Wißbergstraße“ in Lennestadt-Kirchveischede

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt die als Anlage 1 beigefügte Abweichungssatzung zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt die als Anlage beigefügte Abweichungssatzung.

Sachdarstellung:

Die Stadt hat die Straße „Lannermecke“ in Lennestadt-Kirchveischede ausbauen lassen. Im Abschnitt zwischen den Einmündungen „Am Radenberg“ und „Am Hofe“ stellte der Ausbau eine nochmalige Herstellung dar und löste ein Beitragsverfahren nach § 8 KAG aus, welches bereits abgeschlossen ist.

Der sich anschließende Abschnitt zwischen den Einmündungen „Am Hofe“ und „Wißbergstraße“ wurde ab Mitte der 60er Jahre als Baustraße angelegt. Erst mit dem zuletzt durchgeführten Ausbau erfolgt die erstmalige endgültige Herstellung des genannten Straßenabschnitts. Dadurch wird eine Beitragspflicht nach den §§ 127 ff BauGB ausgelöst.

Im Jahr 2020 wurden die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von 80% des voraussichtlich zu zahlenden Erschließungsbeitrags herangezogen.

Die Straße ist mittlerweile technisch fertiggestellt. Der Ausbau erfolgte als Mischverkehrsfläche.

. . .

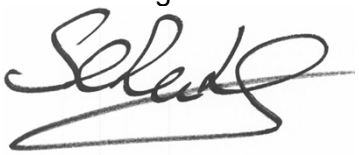
Die Straße weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lennestadt vom 26.07.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.09.1989 (EBS) auf.

Der Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gemäß § 9 Abs. 3 EBS durch einen Abweichungsbeschluss festzulegen, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):
(1) Abweichungssatzung